

STATUTEN

FEMINA KICKERS WORB

AUGUST 2020

In den Statuten wird der Einfachheit halber von allem die weibliche Form der Bezeichnungen (z.B. Präsidentin, Finanzchefin usw.) verwendet, was aber nicht ausschliesst, dass alle Chargen der Sektion, ausser bei den Spielerinnen, von Männern besetzt werden können.

I NAME, SITZ & ZWECK

ARTIKEL 1 NAME, SITZ

Unter dem Namen

Femina Kickers Worb

besteht mit Sitz in Worb ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, welcher Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Fussballverbandes Bern/Jura und des Mittelländischen Fussballverbandes ist. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

ARTIKEL 2 ZWECK

Förderung des Frauenfussball-Sportes und seines Bekanntheitsgrades vom Kindes- bis zum Seniorenalter
Förderung der geistigen und körperlichen Fitness
Förderung der Rücksichtnahme auf Interessen und Auffassungen von anderen
Förderung der kameradschaftlichen Zusammenarbeit, um ein gemeinsames Ziel zu erreichen.

II MITGLIEDSCHAFT & HAFTUNG

ARTIKEL 3 MITGLIEDER

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder
2. Juniorinnen
3. Seniorinnen
4. Passivmitglieder
5. Gönner
6. Ehrenmitglieder
7. Vorstandmitglieder
8. Trainerinnen
9. Funktionäre

ARTIKEL 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Aufnahmegesuche zum Erwerb der Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

ARTIKEL 4A MITARBEIT

Die Aktivmitglieder können zur Mitarbeit an Events und Sonderaktionen des Vereins aufgefordert werden. Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, mindestens an zwei Anlässen zu unterstützen. Mitglieder, welche diesen Aufforderungen nicht Folge leisten, können mit einer Busse von CHF 10s0.00 bestraft werden.

ARTIKEL 4B SPONSORENLAUF

Die Teilnahme und die aktive Unterstützung des Sponsorenlaufes sind für alle aktiven Juniorinnen obligatorisch. Die Nichtabgabe des Sponsorenzettels sowie das unentschuldigte Fernbleiben am Sponsorenlauf werden mit CHF 100.00 gebüsst.

ARTIKEL 5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres
- b) durch Ausschluss gemäss Art. 7
- c) bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages
- d) durch den Tod

ARTIKEL 6 AUSSCHLUSS

1Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes. Ausschlussgründe sind:

- a) Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages
- b) Wiederhandlungen gegen diese Statuten

2Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen.

3Der Antrag für Ausschluss gem. lit. B ist dem Mitglied einen Monat vor der Hauptversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Eine stillschweigende Streichung eines Aktivmitgliedes vom Mitgliederbestand ist nicht gestattet. Das fehlbare Mitglied muss zuerst angehört werden.

ARTIKEL 7 EHRENMITGLIEDER

1Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Femina Kickers Worb grosse Verdienste erworben haben. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.

2Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft ist unwiderruflich, ausser bei schweren Widerhandlungen gegen die Interessen und Grundsätze der Femina Kickers Worb.

III MITTEL

ARTIKEL 8 MITGLIEDERBEITRAG

¹Jedes Vereinsmitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder und Trainerinnen, ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

²Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

ARTIKEL 9 WEITERE MITTEL

¹Weitere Mittel der Femina Kickers Worb werden aus Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

²Als Gönner gilt jede natürliche oder juristische Person, die den Femina Kickers Worb mit CHF 500.00 oder mehr pro Geschäftsjahr unterstützt. Jeder Gönner erhält periodisch Informationen über den Verein und wird in den Vereinsmitteilungen erwähnt.

ARTIKEL 10 HAFTUNG

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Femina Kickers Worb ist ausgeschlossen.

ARTIKEL 11 ANSPRUCH AUF DAS VEREINSVERMÖGEN

Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vermögen der Femina Kickers Worb ist ausgeschlossen.

IV ORGANISATION

ARTIKEL 12 ORGANE

Die Organe der Femina Kickers Worb sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Kommissionen
- die Kontrollstelle

A) HAUPTVERSAMMLUNG (HV)

ARTIKEL 13 HV, EINBERUFUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT, PROTOKOLL

¹Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal, normalerweise nach Meisterschaftsschluss, statt. Die Mitglieder sind hierzu durch den Vorstand, unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzuladen oder die Hauptversammlung ist im Organ der Femina Kickers Worb zu publizieren.

²Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

³Über die HV ist ein Protokoll zu führen.

ARTIKEL 14 AUFGABEN

¹Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ der Femina Kickers Worb. Ihr obliegen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten HV
2. Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
4. Wahl / Abberufung des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
5. Festsetzung der Jahresbeiträge
6. Änderung der Statuten
7. Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste oder über solche, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
8. Ehrungen
9. Verschiedenes

²Vorsitzende der Hauptversammlung ist die Präsidentin und bei deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

ARTIKEL 15 ABSTIMMUNGEN, WAHLEN

¹Alle Mitglieder ab 16 Jahren sind stimm- und wahlberechtigt.

²Mitglieder unter 16 Jahren können durch einen Elternteil vertreten werden.

³Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der angegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Präsidentin doppelt.

ARTIKEL 16 AUSSERORDENTLICHE HV

Ausserordentliche Hauptversammlungen sind innert zwei Monaten einzuberufen, wenn sie vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines Grundes schriftlich verlangt werden.

B) VORSTAND

ARTIKEL 17 VORSTAND

¹Der Vorstand besteht aus:

- a) Der Geschäftsleitung
- b) Diversen Ressorts

²Im Vorstand müssen minimal folgende Funktionen besetzt sein

- a) Präsidentin
- b) Chefin Leistungssport
- c) Chefin Breitensport
- d) Chefin Finanzen
- e) Chefin Sponsoring / Marketing

Die HV kann weitere Vorstandsmitglieder wählen.

³Die Vertretung der Präsidentin kann an jedes Vorstandsmitglied delegiert werden.

⁴Hilfskräfte für die einzelnen Ressorts werden von den Ressortverantwortlichen bestimmt. Sie sind im Vorstand nicht stimmberechtigt.

ARTIKEL 18 WÄHLBARKEIT, AMTSDAUER

¹Alle Mitgliederinnen ab 18 Jahren sind in den Vorstand wählbar.

²Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl und endet nach zwei Jahren an der ordentlichen Hauptversammlung, sofern vorher keine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen wird, welche über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern zu befinden hat. Allfällige Ersatzmitglieder beenden die Amtsdauer ihrer Vorgängerin.

³Wiederwahl ist möglich.

ARTIKEL 19 EINBERUFUNG

¹Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin mindestens zweimal pro Geschäftsjahr.

²Die Geschäftsleitung versammelt sich auf Einladung der Präsidentin in der Regel einmal pro Monat.

³Die Ressorts versammeln sich auf Einladung ihrer Ressortchefs nach Massgabe der Aufgaben.

⁴Trainerinnen und Funktionäre können in den Sitzungen mitgeladen werden; sie haben aber nur beratende Funktion.

ARTIKEL 20 AUFGABEN

¹Der Vorstand hat grundsätzlich alle Aufgaben und Kompetenzen wahr zu nehmen, die nicht nach Statuten einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

- a) Vollzieht er die HV Beschlüsse
- b) Sorgt er für die Einhaltung der Statuten und Reglemente
- c) Beschliesst er Ausgaben bis maximal CHF 5'000.00 pro Jahr ausserhalb des Budgets, wenn sie sich im Rahmen des Vereinsvermögens bewegen
- d) Überwacht und koordiniert er die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder / Funktionäre
- e) Wählt er die Mitglieder von Kommissionen und die Funktionäre

²Die Geschäftsleitung:

- a) Vertritt die Femina Kickers Wort nach aussen
- b) Führt die laufenden Geschäfte
- c) Bewilligt Ausgaben bis maximal CHF 3'000.00 pro Jahr
- d) Verpflichtet die notwendigen Trainerinnen und setzt deren Honorare fest
- e) Überwacht die einzelnen Ressorts

³Die Ressorts:

- a) Führen die ihnen zugewiesenen Aufgaben gemäss finanziellen Vorgaben
- b) Unterbreiten der Geschäftsleitung Anträge

ARTIKEL 21 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Die einzelnen Gremien sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitgliederinnen anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller anwesenden Mitgliederinnen zustimmt. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

ARTIKEL 22 TRAKTANDEN

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern die Sitzungsteilnehmer zustimmen.

ARTIKEL 23 UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG

Für die Femina Kickers Worb zeichnet rechtsverbindlich die Präsidentin, in Verbindung mit der zuständigen Ressortverantwortlichen. Zur Erledigung gewöhnlicher Korrespondenzen, die in den Aufgabenbereich einer Ressortverantwortlichen fallen, hat die betreffende Ressortchefin Unterschriftsberechtigung.

ARTIKEL 24 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr fällt mit dem Sportjahr zusammen.

C) SPEZIALKOMMISSIONEN

ARTIKEL 25 SPEZIALKOMMISSIONEN

Der Vorstand kann für die verschiedenen Aufgaben Spezialkommissionen einsetzen. Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommission sind in den Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand genehmigt werden.

ARTIKEL 26 RECHNUNGSREVISOREN

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen, welche nicht dem Vereinsvorstand angehören dürfen. Sie werden für zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Sie prüfen die Rechnungsführung der Femina Kickers Worb und erstatten jährlich zuhanden der Hauptversammlung Bericht.

V STRAFWESEN

ARTIKEL 27 BUSSEN SFV

Vom SFV und dessen Unterabteilung verhängte Bussen wegen unsportlichen Verhaltens oder Nachlässigkeit müssen von den Fehlbaren selbst bezahlt werden.

ARTIKEL 28 BUSSEN / SUSPENDIERUNG

Der Vorstand hat das Recht, bei Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, Spielvorschriften, Reglemente usw. neben der Suspendierung vom Spielbetrieb Bussen auszusprechen. Die Busse beträgt CHF 30.00 bis CHF 300.00. Die Gebüsste hat das Recht, an der ordentlichen Hauptversammlung zu rekurrieren und zwar durch schriftliche Erklärung an den Vorstand innert 10 Tagen nach Erhalt der Bussenverfügung.

ARTIKEL 29 BESCHÄDIGUNG

Für mutwillige und grobfahrlässige Beschädigung des Vereinsmaterials, oder des Eigentums Dritter haften die Verursacher voll für den entstandenen Schaden.

VI DATENSCHUTZ

ARTIKEL 30 DATENSCHUTZ

Der Verein verlangt und speichert nur die Informationen eines Mitgliedes, welche in direktem Zusammenhang mit dem Vereinszweck benötigt werden. Mitgliederdaten (Name, Vorname, Adresse, Mannschaftszugehörigkeit) werden zu Werbezwecken den Sponsoren sowie Ausrüster zur Verfügung gestellt (gemäss 235.1 Bundesgesetz über den Datenschutz und dem Merkblatt: Umgang mit Mitgliederdaten in einem Verein). Der Sponsor wird dazu verpflichtet, die Daten nur für den vereinbarten Zweck zu verwenden und die Daten nicht an Dritte weiterzugeben.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 31 UNFÄLLE

Für Unfälle und Schäden haften die Femina Kickers Worb nicht.

ARTIKEL 32 STATUTENREVISION

Eine Abänderung, Ergänzung oder Totalrevision der Statuten kann nur anlässlich einer HV oder a.o. HV mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn sie als Traktandum angekündigt worden sind.

ARTIKEL 33 AUFLÖSUNG VEREIN

Die Auflösung oder Fusion der Femina Kickers Worb kann nur an einer zu diesem speziellen Zweck einberufenen a.o. HV beantragt werden. Die Auflösung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliederinnen. Für eine Fusion genügt das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitgliederinnen.

ARTIKEL 34 VEREINSVERMÖGEN BEI AUFLÖSUNG

¹Das Vereinsvermögen wird im Falle einer Auflösung dem SC Worb Herrenfussball zur Verwahrung übergeben, zu Händen eines allfällig neu entstehenden Frauenfussballvereins in der Gemeinde Worb mit gleichem Zweck. Sollte die Neugründung nicht innert 5 Jahren erfolgen, so ist der SC Worb ermächtigt, über das Vermögen im Interesse des Sports zu verfügen.

²Das Vereinsvermögen darf auf keinen Fall unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.


ARTIKEL 35 INKRAFTSETZUNG STATUTEN

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28.02.2006 genehmigt. Diese treten ab der Saison 2006/2007, d.h. ab dem 1.7.2006 in Kraft.

An der HV vom 16.08.2018 werden die Artikel 17, 19, 20, 21 und 22 revidiert.

An der HV vom 20.08.2020 werden die Artikel 4a revidiert. Sie treten unmittelbar nach Genehmigung durch den SFV in Kraft.

DER PRÄSIDENT



Gian-Marco Caggia

DIE VIZEPRÄSIDENTIN



Gioia Hirt